

Das Handy des Anwalts

Zulässige Behändigung während einer Einvernahme

fel. Die Bundesanwaltschaft darf darauf bestehen, dass ein Anwalt vor dem Betreten des Einvernahmezentrums in Bern mit Metalldetektoren durchsucht wird, den Aktenkoffer öffnet und sein Handy abgibt. Das ergibt sich aus einem neuen Urteil des Bundesstrafgerichts in Bellinzona. Der Entscheid kann nicht an das Bundesgericht in Lausanne weitergezogen werden und ist damit rechtskräftig.

Laut dem Urteil der I. Beschwerdekammer sind die von einem Anwalt mit einer Aufsichtsbeschwerde beanstandeten Kontrollmassnahmen im Einvernahmezentrum ein «geringfügiger Eingriff», der zudem auch der Sicherheit der Anwälte selbst diene. Es werde auf diese Weise zweckmässig sichergestellt, dass weder Kasser noch Waffen eingeschmuggelt werden können. Die Bundesanwaltschaft bewege sich, so das Urteil, «mit ihren Ermittlungen in einem Umfeld, welches zweifelsfrei ein Sicherheitsdispositiv notwendig macht».

Was Mobiltelefone anbelangt, verweist das Bundesstrafgericht lapidar auf deren vielfältige

Verwendungsmöglichkeiten unter anderem auch für Ton- oder Bildaufnahmen und folgert daraus: «Die Missbrauchsmöglichkeiten sind dementsprechend vielfältig.» Insbesondere bestehe die Gefahr, dass ein Handy im Verlaufe der Einvernahme «ohne das Wissen des Eigentümers von einem Unberechtigten behändigt wird». Ob aus diesen Gründen nicht auch den Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft empfohlen werden sollte, ihre Mobiltelefone vor einer Einvernahme abzugeben, wird im Urteil aus Bellinzona erwo-gen, aber offengelassen.

Abschliessend meint das Bundesstrafgericht, die Abgabe des Handys für die Dauer der Einvernahme hindere den Anwalt «nicht an der Ausübung seines Mandates». Dass es indes mit Blick auf das Anwaltsgeheimnis höchst problematisch sein kann, wenn der Verteidiger sein Handy mit den darin gespeicherten Rufnummern der Anklagebehörde aushändigen muss, erörtern die erstinstanzlichen Strafrichter in Bellinzona mit keiner Silbe.

Urteil BA.2006.02 – rechtskräftig.